

1. Gesetzliche Grundlagen

Aktuelle Grundlage: § 13 Abs. 3 der neuen Trinkwasserverordnung (gilt ab 01.01.2003). Demnach müssen alle Nichttrinkwasseranlagen der zuständigen Behörde (Landratsamt Hof, Abteilung Gesundheitswesen) angezeigt werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 der AVBWasserV vom 20. Juni 1980 besteht bereits eine Mitteilungspflicht seitens des Kunden gegenüber seinem Wasserversorgungsunternehmen hinsichtlich der Errichtung von Eigengewinnungsanlagen.

Weiterhin müssen Wasser-Eigengewinnungsanlagen bereits nach dem Kommunalen Abgabegesetz für die Abrechnung des eingeleiteten Abwassers der Stadt angezeigt werden.

2. Warum wurde die Anzeigepflicht in die Trinkwasserverordnung mit aufgenommen?

Mit der Anzeige sollen alle Nichttrinkwasseranlagen aus hygienischer Sicht erfasst werden, da bereits in der Vergangenheit das öffentliche Trinkwasserleitungsnetz durch unsachgemäß errichtete oder betriebene Anlagen beeinträchtigt worden ist. (Verkeimung des Trinkwasserleitungsnetzes durch Rücksaugen von Wasser aus Trinkwasserinstallationen nach Rohrbrüchen etc.)

3. Wer ist von der Anzeigepflicht betroffen?

Die Anzeigepflicht gilt für alle Betreiber von Nichttrinkwasseranlagen. Hierzu gehören Unternehmen wie auch private Hausbesitzer.

4. Welche Anlagen müssen angezeigt werden?

Es müssen sowohl neue Anlagen, Änderungen und Stilllegung von Anlagen als auch der Betrieb bereits bestehender Anlagen angezeigt werden.

Hierzu gehören Regenwassernutzungsanlagen und eigene Hausbrunnen, sofern daran erdverlegte Leitungen oder Leitungen innerhalb oder im Bereich von Gebäuden angebunden sind.

Die Regentonnen im Garten für die Bewässerung von Pflanzen fällt natürlich nicht unter die Anzeigepflicht.

5. Wie sieht eine Anzeige aus?

Gemäß der Trinkwasserverordnung ist eine genaue Form nicht vorgegeben. Die LuK verfügt jedoch über Musterformulare.

Mit dem Landratsamt Hof, Abteilung Gesundheitswesen, wurde abgestimmt, dass die Anzeige der Anlagen, die sich im Bereich der LuK und im Bereich des Wasserzweckverbandes "Ahornberger Gruppe" befinden, an die LuK zu senden sind.

Im Anschluss daran werden die Unterlagen gesammelt an das Landratsamt Hof, Abteilung Gesundheitswesen, und an die Stadt Helmbrechts in Kopie weitergeleitet.

6. Müssen bereits angezeigte Anlagen nochmals angezeigt werden?

Wurden die Anlagen nach der beiliegenden Bekanntmachung bereits bei der Stadt Helmbrechts angezeigt, so ist eine erneute Anzeige nicht erforderlich. Die Daten werden zwischen der LuK und der Stadt Helmbrechts abgeglichen.

7. Wie wird die betroffene Bevölkerung von der Anzeigepflicht informiert?

Die Bevölkerung wurde durch Zeitungsartikel in der MHTZ und im "Helmetzer" informiert.

Es ist weiterhin geplant, dass die Kunden letztmalig im Rahmen der Jahresabrechnung auf die Anzeigepflicht hingewiesen werden (z. B. kurzer Aufdruck auf der Rechnung oder Beifügung eines Infoblattes).

8. Was passiert, wenn Anlagen nicht angezeigt werden?

Grundsätzlich ist der Betreiber von Nichttrinkwasseranlagen für die ordnungsgemäße Installation und den ordnungsgemäßen Betrieb verantwortlich.

Die Anlagen müssen demnach auch durch den Betreiber angezeigt werden. Die Stadt Helmbrechts hat mit ihrer Bekanntmachung vom 28.09.1999 darauf hingewiesen, dass die Nichtanzeige dieser Anlagen den Tatbestand einer Abgabenhinterziehung nach Art. 14 KAG darstellt, die mit einer Freiheitsstrafe oder mit einer Geldstrafe geahndet werden kann.

Sollte das öffentliche Trinkwassernetz durch eine nicht ordnungsgemäß errichtete oder durch eine unsachgemäß betriebene Nichttrinkwasseranlage in Mitleidenschaft gezogen werden (z. B. Verkeimung des Trinkwassers), so handelt es sich um eine Straftat gemäß Strafgesetzbuch, die entsprechend strafrechtlich verfolgt wird.

Es wird daher allen Betreibern von Nichttrinkwasseranlagen dringend angeraten, ihre Anlagen anzuzeigen und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten.

9. Was ist bei der Errichtung und beim Betrieb von Nichttrinkwasseranlagen besonders zu beachten?

Nach der Trinkwasserverordnung sind die Entnahmestellen von Nichttrinkwasseranlagen dauerhaft zu kennzeichnen (z. B. Aufschrift "kein Trinkwasser").

Die unterschiedlichen Versorgungssysteme (Trinkwasser und Nichttrinkwasser) sind dauerhaft mit verschiedenen Farben zu kennzeichnen.

Nichttrinkwasserleitungen dürfen mit Trinkwasserleitungen auf keinen Fall verbunden werden.

Für die Errichtung von Regenwassernutzungsanlagen gilt das DVGW-Arbeitsblatt W 555. Demnach dürfen diese Anlagen nur durch anerkannte Firmen errichtet werden. Die Nachspeiseeinrichtungen für die Befüllung von Wasser aus dem Trinkwasserleitungsnetz über Auslaufhähne mit freiem Auslauf dürfen nur von zugelassenen Vertragsinstallateuren eingebaut werden.

Das genutzte Betriebswasser ist bei Einleitung in die öffentliche Kanalisation mengenmäßig zu erfassen, bzw. ist die Abrechnung (evtl. Pauschalabrechnung) mit dem zuständigen Bauamt (Stadt Helmbrechts oder Gemeinde Konradsreuth) abzustimmen.

10. Können Waschmaschinen oder Toiletten mit Regenwasser betrieben werden?

Die Trinkwasserverordnung schreibt vor, dass für Waschmaschinen Trinkwasseranschlüsse vorhanden sein müssen. Dies gilt in erster Linie für die Vermieter von Häusern und Wohnungen. Die Nutzung von Nichttrinkwasser in Waschmaschinen liegt in der persönlichen Verantwortung des jeweiligen Betreibers. Eine Verwendung von Dachablaufwasser in Waschmaschinen sollte jedoch schon aus hygienischen Gründen (Keime werden bei der heutzutage eher geringeren Waschttemperatur nicht abgetötet!) nicht erfolgen. Eine Verwendung von Dachablaufwasser in Toiletten dürfte dagegen weniger Probleme bereiten.

11. Weitere Informationen

Für weitere Informationen steht die LuK unter der Tel.-Nr. 09252 704-241 gerne zur Verfügung.

Helmbrechts, im März 2003